

# Handreichung für Mediator/inn/en

## **zum kostenfreien Informationsgespräch über Mediation mit vom Gericht überwiesenen Klient/inn/en (nach § 135 FamFG) / Empfehlung der BAFM**

Am 1. 9. 2009 ist eine wichtige Änderung im familiengerichtlichen Verfahren in Kraft getreten: im Scheidungsverfahren können die Ehepartner vom Gericht gemäß § 135 FamFG zur Teilnahme an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation aufgefordert werden. Im Gesetz heißt es:

*„Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Anordnung ist nicht selbstständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.“ (§ 135, Abs. 1)*

Auch wenn jede/r Mediator/in das Gespräch auf eigene Weise gestalten wird, kann diese Handreichung als Anregung dienen. Zugleich können die folgenden Hinweise für alle am Verfahren Beteiligten transparent machen, wie ein gerichtlich angeordnetes Informationsgespräch aussehen kann.

Die BAFM hat anlässlich der neuen Gesetzeslage auch für scheidungswillige Paare, Rechtsanwält/inn/en und Richter/inn/en entsprechende Informationsblätter herausgegeben. Sie sind bei der Geschäftsstelle (siehe unten) der BAFM erhältlich.

(Die Ergänzung und Weiterentwicklung der Handreichung ist sehr erwünscht; Hinweise und Kommentare bitte an die Geschäftsstelle der BAFM)

## Stichworte zum Informationsgespräch

### **1. Wechsel vom Gerichtsverfahren zum außergerichtlichen Informationsgespräch**

- Was führte zur richterlichen Anordnung eines Informationsgesprächs? Ist dies für die Klient/inn/en nachvollziehbar?
- Wie ist der derzeitige Stand des laufenden Verfahrens (z.B. Eil-/Hauptsacheverfahren, Fristen, Beteiligung von Anwälten, weitere anhängige Verfahren, ...)?
- Wie ist die aktuelle Lebenssituation?
- Andersartigkeit des neuen Settings thematisieren, die Klient/inn/en dort „aufnehmen“

- Abgrenzung zu Beratung / Therapie
- Fairnessregel / Fairnesskontrolle
- Aufgaben des Mediators / der Mediatorin, Unterschiede der Quellenberufe
- Aufgaben von Beratungsanwälten bzw. anderen Experten
- ggf. Möglichkeit bi-professioneller Co-Mediation
- Chancen/Vorteile gegenüber dem gerichtlichen Verfahren
- jederzeitige Möglichkeit, ins gerichtliche Verfahren zurück zu kehren

### **2. Hinweise zum Informationsgespräch**

- Dauer und Ziel des Gespräches
- Konsequenzen/Bedeutung des Gespräches für das gerichtliche Verfahren  
(Unabhängigkeit des Mediators; Verschwiegenheitspflicht; schriftliche Bestätigung der Teilnahme,....)
- Wie geht es weiter, falls die Partner sich für Mediation entscheiden?

### **3.2 Ziel/Ergebnis einer Mediation**

- selbstbestimmt eigene Lösungen finden, Ergebnisoffenheit des Verfahrens
- Vereinbarungen über das zukünftige Zusammenleben der Beteiligten nach Trennung/Scheidung erarbeiten (Memorandum), die beide Beteiligte als fair akzeptieren
- durch Protokollierung bei Gericht oder durch notarielle Beurkundung zu einem rechtsgültigen Vertrag kommen

### **3. Das Mediationsverfahren**

#### **3.1 Grundsätzliches**

- Vorwissen der Teilnehmenden erfragen
- äußerer Ablauf, Beteiligte (beide Partner, evtl. Kinder, Beratungsanwälte, andere Experten)
- Mediationskontrakt, Ergebnisoffenheit
- Häufigkeit, Dauer, Kosten einer Sitzung
- Prinzipien der Mediation (vgl. BAFM-Richtlinien)

#### **4. Weitere Gegebenheiten und Erfordernisse**

- laufende Verfahren ruhen während der Mediation (bzw. werden ausgesetzt);
- Fristen bleiben gewahrt;
- im Sinne von Transparenz sollen Klient/inn/en ihre Anwälte informieren, wenn sie sich nach dem Informationsgespräch für eine Mediation entscheiden

# Kostenfreies Informationsgespräch über Mediation gemäß § 135 FamFG

Sehr geehrte Paare, sehr geehrte Eltern,

das Gericht hat Sie aufgefordert, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation als eine Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung in Ihrer bei Gericht anhängigen Angelegenheit teilzunehmen. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Das Informationsgespräch soll Sie über Mediation informieren. Bitte stellen Sie im Gespräch alle Fragen, die Sie zu diesem Verfahren haben. Im Internet gibt es neben zahlreichen Möglichkeiten die Seite der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) [www.mediation-bafm.de](http://www.mediation-bafm.de), Sie können sich dort schon vorinformieren.
- Im Informationsgespräch wird nicht auf die Inhalte Ihres Konfliktes eingegangen. Dies wird erst dann geschehen, wenn Sie sich für das Mediationsverfahren entschieden haben.
- Mediation ist kein kostenfreies Verfahren. Bitte erkundigen Sie sich nach den Preisen der Mediator/inn/en in Ihrer Region. Die Preise sind frei verhandelbar und werden meist als Stundenhonorar vereinbart.
- Familienmediator/inn/en haben in der Regel einen juristischen oder pädagogisch / psychologischen Grundberuf und eine qualifizierte Zusatzausbildung als Mediator/inn/en. Scheuen Sie sich nicht, danach zu fragen.
- Das Gespräch wird ca. 30 Minuten dauern.
- Sie erhalten nach der Teilnahme am Informationsgespräch eine schriftliche Bestätigung, dass Sie an diesem Gespräch teilgenommen haben.
- Jede/r Mediator/in unterliegt der Schweigepflicht über alle Dinge, die er durch das Informationsgespräch – bzw. im Fall des Zustandekommens einer Mediation im Verlaufe des Mediationsverfahrens – erfährt. Auch gegenüber dem Gericht!

Wägen Sie für sich und Ihre Zukunft die Vor- und Nachteile der Verfahren – des Gerichtsverfahrens einerseits und des Mediationsverfahrens andererseits – in Ruhe ab, um dann die Entscheidung zu treffen, ob Sie eine außergerichtliche Streitbeilegung anstreben wollen oder ob das Gerichtsverfahren fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen -  
der Vorstand der BAFM

# **Information der BAFM für Richterinnen und Richter an den Familiengerichten zum Informationsgespräch über Mediation nach § 135 FamFG**

Sehr geehrte Richterinnen und Richter,

wir wenden uns an Sie aus Anlass einer Neuregelung des FamFG, welche dem Familiengericht die Möglichkeit eröffnet, für Ehegatten die Teilnahme an einem Informationsgespräch über Mediation anzuordnen. Diese Anordnung dürfte für das Familiengericht in Betracht kommen, wenn es im konkreten Fall Anhaltspunkte hat, dass eine Konfliktlösung durch Mediation als Alternative zum gerichtlichen Verfahren sinnvoll sein könnte. Dabei benennt das Gericht eine geeignete Stelle oder Person, bei der das für die Parteien kostenfreie Informationsgespräch durchgeführt werden kann.

Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM), einer der beiden größten deutschen Mediationsverbände, hat ihren Mitgliedern empfohlen, sich für solche Informationsgespräche nach § 135 FamFG kostenlos zur Verfügung zu stellen. Entsprechend haben wir unsere Regionalgruppen und Einzelmitglieder gebeten, gegenüber den örtlichen Familiengerichten ihre Bereitschaft hierzu zu erklären. Sie werden Ihnen darüber hinaus Listen von Familienmediator/inn/en zur Verfügung stellen, aus denen Sie – auch im Hinblick auf etwaige Spezialisierungen und unterschiedliche Grundberufe – eine Auswahl treffen können.

Wir empfehlen es deshalb Ihrer Aufmerksamkeit, wenn sich Mediator/inn/en (BAFM) in diesem Zusammenhang mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die BAFM-Mitglieder verfügen über eine qualifizierte Ausbildung, die auch praktische Erfahrungen in der Familienmediation einschließt.

Das Informationsgespräch kann für die Ehegatten einzeln oder gemeinsam angeordnet werden. Möglich ist ferner deren Teilnahme an entsprechenden Informationsveranstaltungen. Wir möchten dazu anmerken, dass gemeinsame Gespräche nach unserer Erfahrung effektiver sind, weil die Chancen einer – für die Mediation unerlässlichen – Kooperation der Parteien besser in den Blick kommen.

Das Gespräch hat zum Ziel, die Parteien u.a. über folgende Aspekte zu informieren:

- Darstellung des Mediationsverfahrens
- Vor- und Nachteile der Mediation
- Motivationsklärung
- Kosten der Mediation
- Rechtliche Folgen des laufenden Mediationsverfahrens  
(Vgl. auch die gleichzeitig herausgegebene Handreichung der BAFM für Mediator/inn/en)

Das Informationsgespräch wird in der Regel etwa 30 Minuten dauern. Die Teilnehmer erhalten anschließend eine schriftliche Bestätigung, dass sie an diesem Gespräch teilgenommen haben.

Mit freundlichen Grüßen -  
der Vorstand der BAFM

# § 135 FamFG – Last oder Chance aus Sicht der Parteianwälte?

**Seit 01.09.2009 kann das Familiengericht anordnen, dass Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem**

- kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der
- außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer
- vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und das Gericht kann außergerichtliche Streitbeilegung vorschlagen.

**Worum geht es genau?**

Es geht um alle Folgesachen, möglicherweise im Anschluss an Kinderschaftsverfahren gemäß § 156 FamFG oder ohne ein solches Verfahren. Die Kinder leiden aber bekanntlich unter dem Streit ihrer Eltern über die wirtschaftlichen Folgen und die damit oft verbundene Verhärtung der Beziehungen auch dann, wenn um sie selbst bei Gericht gar nicht gestritten wird.

**Was kann das Informationsgespräch bringen?**

Die Klärung der Frage, ob Mediation helfen kann, für die oft komplexen Konfliktsituationen Lösungen zu entwickeln, die für beide Beteiligte akzeptabel sind.

**Warum das jetzt,**

wo man schließlich bei Gericht ist. Hätte diese Möglichkeit nicht früher abgeklärt werden müssen?

Vielleicht, aber nicht immer ist das der Fall. Vielleicht braucht es auch gerade eine gerichtliche Vorklärung oder Orientierungshilfe.

**Was bedeutet das für unsere Rolle als Parteianwalt?**

- Wir bleiben Verfahrensbevollmächtigte, zuständig für die rechtliche Beratung und Interessenwahrnehmung unserer Mandanten.
- Mediation ist eine Ergänzung mit dem Ziel, ein von beiden Beteiligten persönlich als gerecht empfundenes Ergebnis zu erzielen – unter Einbeziehung (gegebenenfalls auch unter Modifizierung) des Gesetzesrechts.
- Wir können selbst weiter Einfluss nehmen und auch in Mediationsitzungen hinzugezogen werden, wenn das gewünscht wird.
- Hinsichtlich der Gebühren muss im Einzelfall eine Klärung herbeigeführt werden.
- Eine Vereinbarung kann gegebenenfalls als Vergleich verfahrensbeendend vor Gericht protokolliert werden.
- Im Ergebnis kann die gerichtliche Anordnung oder Empfehlung eine zusätzliche Hilfe auftun, die auch den Parteianwälten die Ergebnisfindung erleichtert.

**Die Mitarbeit der Parteianwälte bei dieser neuen Möglichkeit ist sicher den Versuch wert.**